

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. · Dammweg 5 · 01097 Dresden

Staatsministerium des Inneren  
Herrn Staatsminister  
Prof. Dr. Roland Wöllner  
01095 Dresden

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.  
Dammweg 5 · 01097 Dresden

**Kontakt**

Tel.: +49 (0) 351 – 309 90 102  
Fax: +49 (0) 351 - 332 94 750

<http://www.projekt-resque.de>  
<http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de>

22.08.2018

**Betreff: „3+2 Regelung“ und Ausbildungsförderung**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Wöllner,  
sehr geehrter Herr Staatsminister Dulig,  
sehr geehrte Frau Staatsministerin Köpping,

**Bankverbindung**

Sächsischer Flüchtlingsrat  
e.V. <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>  
Dresdner Volksbank  
Raiffeisenbank eG <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>  
IBAN: DE85 8509 0000  
3323 7910 06 <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>  
BIC: GENODEF1DRS

als die beiden RESQUE-Projekte in Sachsen sehen wir uns derzeit mit konkreten Umsetzungsproblemen der „3+2 Regelung“ konfrontiert. Zu uns kommen immer wieder Geflüchtete, die entweder mit dem Status einer Duldung eine Ausbildung anfangen möchten und dies durch die Ausländerbehörde nicht gewährt bekommen oder während einer Gestattung eine Ausbildung begonnen haben und diese mit dem Statuswechsel in eine Duldung selbst beenden sollen. Grund dafür ist entweder der Entzug bzw. die Nicht-Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung und/ oder die Nicht-Erteilung der Ausbildungsduldung selbst. Im Zuge dessen fallen uns und anderen Beratungsinstitutionen in Sachsen verschiedene vor allem behördliche Entscheidungen auf, die nicht im Sinne der eigentlichen Idee und der bundesgesetzlichen Formulierungen der „3+2 Regelung“ getroffen wurden.

Die konkrete Umsetzung der „3+2 Regelung“ wird derzeit vor allem dadurch eingeschränkt, dass verschiedene Ausländerbehörden in Sachsen die Ablehnung der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung und der Ausbildungsduldung mit einem fehlenden Pass begründen (siehe Anlage).

Die Passlosigkeit allein kann nicht der Grund für eine verweigerte Beschäftigungserlaubnis oder Ausbildungsduldung sein. Laut § 48 Aufenthaltsgesetz sind andere Dokumente zur Identitätsklärung ausreichend, wenn ein Pass nicht vorliegt und nicht beschafft werden kann. Die Voraussetzung zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung und die Ausbildungsduldung selbst ist die Identitätsklärung und die Mitwirkung an dieser und nicht alleinig das Vorliegen eines Passes.

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Wir fordern die Staatsregierung auf, dafür zu sorgen, dass Menschen, die ihre Identität glaubwürdig beispielsweise durch die Vorlage (von Kopien) von Führerscheinen, Heiratsurkunden, Geburtsurkunden etc. klären konnten, ihre Ausbildungen beginnen oder fortsetzen können.

Zudem möchten wir die Staatsregierung dringend bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die Informationspflicht der Ausländerbehörden umgesetzt wird. Oft genug erleben wir es, dass einer geflüchteten Person mündlich mitgeteilt wird, dass die Ausbildung nicht erlaubt wird oder die Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden kann, ohne dass ein Schreiben vorliegt, in dem die Gründe und die Ablehnung selbst formuliert werden. Die Geflüchteten akzeptieren nicht selten diese mündliche Absage. So können etwaige Widersprüche und rechtliche Schritte gegen eine Entscheidung nicht eingeleitet werden, da keine nachweisliche Grundlage einer Entscheidung vorliegt. Diese Situation ist u. E. nicht tragbar. Ähnliches gilt und lässt sich beobachten bei der Umsetzung der Anstoßpflicht der Behörden, die in der Regel keine konkret ausformulierten Schritte der Mitwirkungspflichten einzelfallbezogen schriftlich an die Geflüchteten herantragen. Z.B. wäre es für die Geflüchteten und die Beratungsstellen notwendig, dass die Ausländerbehörden die Geflüchteten schriftlich informieren (und dies nicht nur in einem allgemein formulierten Schreiben über die allgemeinen Mitwirkungspflichten und die allgemeine Aufforderung zur Passbeschaffung), welche konkreten Schritte der Mitwirkung im konkreten Einzelfall nacheinander zu gehen sind, um die Beschäftigungserlaubnis und die Ausbildungsduldung gewährt zu bekommen. Unseres Erachtens gehört zu den zumutbaren Mitwirkungspflichten beispielsweise nicht, dass die geflüchtete Person ohne Pass in das Herkunftsland fliegt, um dort im Herkunftsland einen Pass zu beantragen.

Des Weiteren möchten wir die Staatsregierung bitten, die Behörden an den § 60a Absatz 6 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes zu erinnern. In dieser ist die Präsenzregelung formuliert, die durch die Ausländerbehörden umgesetzt werden sollen. Fehlende Mitwirkungen aus der Vergangenheit dürfen nicht zu Lasten derzeitiger Mitwirkungsbemühungen in Bezug auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung und der Ausbildungsduldung gelegt werden. Wir möchten ebenso daran erinnern, dass wenn aktuell keine Mitwirkung durch die geflüchtete Person zu erkennen ist, die Vorsätzlichkeit der Nicht-Mitwirkung bei der Nicht-Erteilung der Ausbildungsduldung durch die Behörde nachgewiesen werden muss.

Einige Ausländerbehörden interpretieren allein die schriftliche Aufforderung zur Passbeschaffung, die alle Asylbewerber\*innen spätestens mit der Ablehnung ihres Asylverfahrens allgemein formuliert erhalten, als „aufenthaltsbeende Maßnahme“, die ohne weitere Absehbarkeitskriterien der Abschiebung zur Nicht-Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen und von Ausbildungsduldungen führt. Wir fordern die Staatsregierung auf, diese Fehlinterpretation der Behörden zu korrigieren und zu klären.

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.  
Dammweg 5 · 01097 Dresden

#### Kontakt

Tel.: +49 (0) 351 – 309 90 102  
Fax: +49 (0) 351 - 332 94 750

<http://www.projekt-resque.de>  
<http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de>

#### Bankverbindung

Sächsischer Flüchtlingsrat  
e.V. <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>  
Dresdner Volksbank  
Raiffeisenbank eG <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>  
IBAN: DE85 8509 0000  
3323 7910 06 <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>  
BIC: GENODEF1DRS

Über die Umsetzungsprobleme der „3+2 Regelung“ in Sachsen hinaus möchten wir aufgrund aktueller politischer Diskussionen an von uns verschiedentlich bereits formulierten Wünsche und Ideen erinnern, die viele Akteure - unter anderem wir - im Zusammenhang mit der bundesgesetzlichen Regelung einbringen möchten (siehe Anlage). Es gibt bundesweit nicht nur sehr gute Erlasse und Beispiele zur Umsetzung und Konkretisierung der „3+2 Regelung“ (siehe Anlage), sondern darüber hinaus sinnvolle Vorschläge zur Änderung der bundesgesetzlichen Situation.

1. Wir halten es arbeits- und integrationspolitisch im Kontext der Diskussion um einen „Spurwechsel“ für unerlässlich, aus der Ausbildungsduldung eine Ausbildungserlaubnis zu machen.
2. Die „Ermessensduldung“ ist im Zusammenhang mit allen ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen (z.B. Einstiegsqualifizierung), einschließlich der Erlangung eines Hauptschulabschlusses (z.B. letztes Jahr an der Abendoberschule) und Programmen zur „Herstellung der Ausbildungsreife“, notwendigerweise auf Bundes- oder Landesebene in Sachsen zu verankern.
3. Eine Sicherung der Existenz und aller Ausbildungsförderungen für alle Aufenthaltsstatus und Herkunftsländer, für die Zeit der Ermessensduldung und der Ausbildung ist bundesrechtlich zu garantieren. Diese aktuell bestehende Finanzierungslücke ist von unserer und anderer Seite seit Jahren formuliert worden. Leider ist bisher noch immer keine zumindest vorübergehende Lösung auf Landesebene zur Sicherung der Existenz derjenigen umgesetzt, die weder Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe haben und auch aus den Ansprüchen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

Wir wünschen uns nicht nur in dieser Sache ein mutigeres Vorschreiten der Staatsregierung im Sinne nachhaltiger Arbeits-, Asyl- und Integrationspolitik, die ebenso positive Auswirkungen auf die Frage des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Sicherheit in Sachsen haben werden!

Sehr gern stehen wir für Fragen, Diskussionen und ein persönliches Gespräch stets zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gesa Busche  
Koordinatorin RESQUE continued

Anlagen: Übersicht bundesweite Umsetzung und Regelungen der „3+2 Regelung“, aktuelle Verweigerungen der Beschäftigungserlaubnis und der Ausbildungsduldungen in Sachsen, Positionspapier Ausbildungsduldung

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.  
Dammweg 5 · 01097 Dresden

**Kontakt**

Tel.: +49 (0) 351 – 309 90 102  
Fax: +49 (0) 351 - 332 94 750

<http://www.projekt-resque.de>  
<http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de>

**Bankverbindung**

Sächsischer Flüchtlingsrat  
e.V. <sup>(1)</sup><sub>(SEP)</sub>  
Dresdner Volksbank  
Raiffeisenbank eG <sup>(1)</sup><sub>(SEP)</sub>  
IBAN: DE85 8509 0000  
3323 7910 06 <sup>(1)</sup><sub>(SEP)</sub>  
BIC: GENODEF1DRS